

04.07.91

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege

Punkt 12 a der 633. Sitzung des Bundesrates am 5. Juli 1991

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 7 Nr. 4 (§ 105 SGG):

"Art. 7 Nr. 4 wird gestrichen. Die Nummern 5 bis 13 werden die Nummern 4 bis 12."

Als Folge sind

- im Vorblatt

in Abschnitt B. Lösung in der Nr. 6 die Worte "Einführung eines Gerichtsbescheids und" zu streichen;

- im Gesetzentwurf

Ausgeliefert am 04. JULI 1991

in Art. 7 Nr. 1.a) das Wort "Gerichtsbescheiden" durch das Wort "Vorbescheiden" zu ersetzen;

in Art. 7 Nr. 7. der Buchstabe a) zu streichen;
der Buchstabe d) wie folgt zu ändern: Der Halbsatz "außer in den Fällen des § 105 Abs. 2 Nr. 1" zu streichen; die Nummer 7 Buchstaben b) bis d) wird Nummer 7 Buchstaben a) bis c);

in Art. 7 Nr. 14. die Nummer 14. zu streichen; die Nummer 15. wird Nummer 13.;

- in der Begründung 1. Teil, B., III., 2.,

der Buchstabe b) zu streichen; die Buchstaben c) bis e) werden die Buchstaben b) bis d);

- in der Begründung 2. Teil, zu Art. 7 (Änderung des SGG)

zu Nr. 1 (§§ 12, 33 SGG)

der Text "im Interesse einer wirksamen Entlastung ..." bis "entsprechend gelten (§ 105 Abs. 1 Satz 2 i.d.F. des Entwurfs)." zu streichen;

(zu Art. 7 Nr. 4 (§ 105 SGG))

die Begründung "zu Nr. 4 (§ 105 SGG)" zu streichen;

die Nummern 5 bis 13 werden die Nummern 4 bis 12;

zu Nr. 7 (§ 153 SGG)

die Begründung zu Buchstabe a zu streichen; die Buchstaben b bis d werden Buchstaben a bis c;

zu Art. 7 Nr. 14 (§§ 172, 185 SGG)

die Begründung zu streichen; die Nummer 15 wird Nummer 13.

Begründung:

Die Einführung eines Gerichtsbescheides anstelle des Vorbescheides ist abzulehnen, da hierdurch die Grundsätze der Mündlichkeit und Öffentlichkeit sowie das ehrenamtliche Richterelement in erheblichem Umfang zur Disposition des Einzelrichters gestellt würden. Der allein durch den Wegfall der mündlichen Verhandlung erzielbare Beschleunigungseffekt dürfte durch den möglichen Antrag auf mündliche Verhandlung oder durch eine Verlagerung des Streits in die 2. Instanz weitgehend ausgeglichen werden. Gerade der mündlichen Verhandlung kommt jedoch im sozialgerichtlichen Verfahren eine erheblich größere Bedeutung als bei anderen Gerichtsbarkeiten zu, da häufig erst in ihr auch unter Mitwirkung des Sachverständigen der ehrenamtlichen Richter der Sachverhalt geklärt werden kann. Die Regelungen über den Vorbescheid sollten bis zur notwendigen, umfassenden Novellierung des Sozialgerichtsgesetzes beibehalten werden.